



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

I B 6 - 2000-32/21

Carine Derrath

Telefon 0211 4972-2296

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2021 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18. November 2021

Leistungsausgaben nach § 56 Abs. 1 und Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2021 wird die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei Titelgruppe 88 im Kapitel 11 010 in Höhe von weiteren 92 Mio. EUR zur Finanzierung der corona-bedingten Leistungen nach § 56 Abs. 1 und Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) bis Ende März 2022 beantragt.

Mit den Beschlüssen des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen (HFA) vom 23. April 2020 (Vorlage 17/3246) und 26. August 2021 (Vorlage 17/5540) wurden insgesamt 240 Mio. EUR für die corona-bedingten Leistungen nach § 56 Abs. 1 und Abs. 1 a IfSG bereitgestellt.

Davon sind bis Ende Oktober 2021 rd. 190 Mio. EUR aufgebraucht. Hiervon entfallen rd. 180 Mio. EUR auf Leistungen nach § 56 Abs. 1 IfSG und rd. 10 Mio. EUR auf Leistungen nach § 56 Abs. 1 a IfSG.

Für nicht corona-bedingte Leistungen nach dem IfSG stehen im Haushalt 2021 bei Kapitel 11 320 Titel 681 10 insgesamt 23 Mio. EUR bereit. Diese Mittel dienen planerisch vornehmlich dazu, die sich aus § 60 ff. IfSG ergebenden Leistungen (Krankenbehandlungen und Rentenleistungen bei Impfschäden) zu finanzieren und werden hierfür in voller Höhe benötigt.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-1217

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

Infolge der Corona-Pandemie sind die Ausgaben für Leistungen nach § 56 Abs. 1 IfSG (Erstattung von Verdienstaussfällen infolge von Quarantäneabsonderungen und Tätigkeitsverboten) sprunghaft angestiegen.

Bis Ende Oktober 2021 lagen rd. 416.000 Anträge vor, von denen noch rd. 154.000 Anträge zu bearbeiten sind. Bei einer Bewilligungsquote von derzeit rd. 81% und einer durchschnittlichen Bewilligungssumme von rd. 900 EUR, ergibt sich für die aktuell noch vorliegenden Anträge ein voraussichtlicher Mittelbedarf in Höhe von rd. 112 Mio. EUR.

Es wird davon ausgegangen, dass künftig im Durchschnitt 3.000 Anträge pro Woche gestellt werden und die Bewilligungsquote auf 50% absinkt. Wegen Unsicherheiten in der weiteren Pandemieentwicklung werden weitere Mittel zunächst nur bis Ende März 2022 zur Verfügung gestellt.

Für die Jahre 2021 und 2022 wird mit dem Eingang von 66.000 weiteren Anträgen gerechnet (30.000 bis Ende 2021 und 36.000 bis Ende März 2022).

Bei einer Bewilligungsquote von rd. 50% ergibt sich ein voraussichtlicher Mittelbedarf von rd. 30 Mio. EUR (33.000 Anträge x rd. 900 EUR).

Damit sind für die Bearbeitung der insgesamt 220.000 Anträge (154.000 noch vorliegende und 66.000 noch zu erwartende Anträge) weitere Kosten in Höhe von insgesamt 142 Mio. EUR zu erwarten.

Nach jetzigem Stand ist bis Ende März 2022 für corona-bedingte Leistungen nach dem IfSG mit Gesamtausgaben in Höhe von ca. 332 Mio. EUR zu rechnen:

- Verausgabung 2020: rd. 22 Mio. EUR
- Verausgabung 2021 bisher: rd. 168 Mio. EUR
- voraussichtlich weiterer Mittelbedarf: rd. 142 Mio. EUR

Abzüglich der bereits aus dem Rettungsschirm bereitgestellten 240 Mio. EUR ergibt sich damit bis Ende März 2022 ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von rd. 92 Mio. EUR.



Lutz Lienenkämper